

Teilnahmeantrag Krankengeldtarif

Allgemeine Angaben

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)	Servicezeichen

Wahl des Krankengeldanspruchs

Versicherungsbeginn _____

Für selbstständige Personen, kurzfristig und unständig Beschäftigte:

- Ich wähle das Krankengeld Comfort, den gesetzlichen Krankengeldanspruch ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit.
- Ich wähle den Wahltarif Krankengeld Premium für eine frühzeitige Absicherung ab dem 22. Tag bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit (nur in Verbindung mit dem Krankengeld Comfort).

Für Künstler und Publizisten:

- Ich wähle den Wahltarif Krankengeld Künstler, für einen Krankengeldanspruch vom 15. Tag bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Sind Sie z. Z. arbeitsunfähig? Nein Ja, seit _____ Datum

Die Angaben werden zur Erfüllung der Aufgaben der KKH nach § 284 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB V i.V.m. §§ 44 ff., 53 SGB V erhoben und verarbeitet. Näheres zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.kkh.de/datenschutz

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Bedingungen

Besteht zu Beginn des Versicherungsschutzes mit Krankengeld eine Arbeitsunfähigkeit, beginnt die Absicherung mit Krankengeldanspruch erst nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit.

Gesetzliches Krankengeld Comfort

Für den gesetzlichen Krankengeldanspruch gelten die Regelungen der §§ 44 ff. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Die Wahlerklärung zum gesetzlichen Krankengeld Comfort wirkt zu Beginn des auf den Eingang der Erklärung folgenden Kalendermonats, frühestens ab Beginn der Versicherung und der Zugehörigkeit zum wahlberechtigten Personenkreis. Mit der Wahlerklärung für das gesetzliche Krankengeld Comfort entsteht eine dreijährige Bindungsfrist an die Krankengeldabsicherung. Diese Bindungsfrist bleibt auch bei einem Kassenwechsel bestehen.

Wahltarif Krankengeld Premium/Künstler

Allgemeines

Der Tarifeintritt erfolgt zum Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Tarifwahl erklärt wird, frühestens mit Beginn der Mitgliedschaft. Mit der Wahl des Krankengeldes Premium/Künstler entsteht eine dreijährige Bindungsfrist an die KKH.

Eine Kündigung ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf eines vollen Jahres der Tarifeilnahme, frühestens jedoch zum Ablauf des dritten Jahres nach Tarifbeginn möglich. Anderenfalls verlängert sich die Tarifeilnahme um ein Jahr.

Der Krankengeldanspruch endet u. a., wenn eine Vollrente wegen Alters oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine diesen Renten vergleichbare Leistung von berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen, privaten Versicherungsunternehmen im In- und Ausland oder anderen staatlichen und nicht staatlichen ausländischen Versicherungsträgern bezogen wird, vom Beginn dieser Leistungen an. Werden diese Leistungen rückwirkend zuerkannt, ist das Krankengeld vom Tarifeilnehmer in Höhe der Rentenleistung von deren Beginn an zurückzuzahlen, sofern der Anspruch auf die Rentenleistung für den Zeitraum des gleichzeitigen Krankengeldbezuges nicht zuvor vom Tarifeilnehmer an die Kasse abgetreten wurde. Ist der Zahlbetrag der Rente höher als das Krankengeld, ist die Rückzahlung auf die Höhe des Krankengeldes beschränkt.

Der Tarifeilnehmer hat eine monatliche Prämie zu entrichten.

Besonderes

Krankengeld Premium

Es gelten die §§ 28 a und b sowie d bis f der Satzung der KKH.

Selbstständige und Arbeitnehmer mit einer Entgeltfortzahlung von weniger als sechs Wochen können bis zur Vollen-

dung des 55. Lebensjahres den Tarif Krankengeld Premium wählen. Die Teilnahme an dem Tarif kann mit Wirkung ab Aufnahme der hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit, frühestens ab Beginn der Mitgliedschaft, gewählt werden, wenn die Tarifwahl innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit erfolgt. Frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft und nicht vor Beginn des Zeitraums, für den die gesetzliche Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V gilt.

Bestand im Zeitraum von einem Monat vor dem gewählten Tarifeintritt kein Versicherungsschutz mit einem gleichwertigen Krankengeldanspruch, beginnt die Tarifeilnahme erst am Ersten des vierten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Tarifwahl erklärt wird. Voraussetzung für eine Tarifeilnahme ist, dass aufgrund von Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder stationärer Behandlung tatsächlich Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelt entgeht.

Der Bemessungswert für das Krankengeld darf das tatsächlich entgehende Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelt nicht übersteigen. Während der Arbeitsunfähigkeit erzieltes Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelt oder andere Entgeltersatzleistungen werden auf die Höhe des Krankengeldanspruchs angerechnet und führen zu einem teilweisen oder gänzlichen Ruhen des Krankengeldanspruchs.

Die gegebenenfalls vom Tarifeilnehmer aufzubringenden Beitragsanteile zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung werden vom Krankengeld einbehalten und an die jeweiligen Versicherungsträger abgeführt. Die Prämie zum Wahltarif Krankengeld Premium berechnet sich aus den beitragspflichtigen Einnahmen unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Mindest- und Höchstbemessungswerten beim Personenkreis der Selbstständigen. Änderungen der Einkommenshöhe sind vom Selbstständigen unverzüglich mitzuteilen.

Krankengeld Künstler

Es gelten die §§ 28 a und c sowie d bis f der Satzung der KKH.

Der Tarif Krankengeld Künstler kann bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres von den nach dem KSVG versicherten Mitgliedern gewählt werden. Der Krankengeldanspruch im Tarif Krankengeld Künstler entsteht nur, wenn bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit der gesetzliche Krankengeldanspruch nicht wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer ausgeschöpft ist.

Das kalendertägliche Wahltarifkrankengeld beträgt maximal 20,00 Euro und wird bei einer Arbeitsunfähigkeit für die Zeit vom 15. Tag bis zum 42. Tag gezahlt, anschließend tritt dann das reguläre gesetzliche Krankengeld ein.

Stand: Januar 2013

SEPA-Lastschriftmandat

Allgemeine Angaben

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Servicezeichen

Mandats-ID (wird von der KKH vergeben)

Ich ermächtige die KKH (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE58KKH00000263929), bereits bestehende sowie künftige fällige Forderungen zum **Wahltarif Krankengeld** von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der KKH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut

BIC

IBAN

Vorname und Name Kontoinhaber/Firma

Wenn abweichender Kontoinhaber, bitte zusätzlich ausfüllen:

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

Ort, Datum und Unterschrift des Kontoinhabers (ggf. gesetzlicher Vertreter o. Bevollmächtigter)
(Diese Erklärung gilt, solange sie nicht der KKH gegenüber widerrufen wird.)

Wichtig:

Das Mandat ist nur vollständig ausgefüllt mit Datum und Unterschrift gültig.
Änderungen teilen Sie uns bitte schriftlich mit.

KKH

Kaufmännische
Krankenkasse

Informationen zur Einführung von SEPA

Der Begriff SEPA steht für „Single Euro Payments Area“, also für den einheitlichen, europaweiten Zahlungsverkehrsraum. Das Ziel von SEPA ist es, gemeinsame Standards für den Zahlungsverkehr zu schaffen.

Ab 1. Februar 2014 gilt auf Grund gesetzlicher Vorgaben der Europäischen Union das SEPA-Verfahren unter Nutzung von IBAN und BIC. Damit werden die nationalen Verfahren für Überweisungen und Lastschriften mit Kontonummer und Bankleitzahl abgelöst.

Was sind IBAN und BIC?

Die **IBAN** (International Bank Account Number) ist eine international gültige Kontonummer. Sie umfasst in Deutschland 22 Stellen (DE/2-stellige Prüfziffer/BLZ/10-stellige Kontonummer).

Der **BIC** (Business Identifier Code) hat die Funktion einer internationalen Bankleitzahl. Ihre persönliche IBAN und den BIC finden Sie auf Ihrem Kontoauszug.

Was ist ein SEPA-Lastschriftmandat?

Grundlage für die Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens ist eine Autorisierung, das SEPA-Lastschriftmandat. Das SEPA-Mandat ist eine

Vereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Zahler, die dem Zahlungsempfänger gestattet, Lastschriften zulasten des Kontos des Zahlers einzureichen. Es ersetzt die bisherige Einzugsermächtigung. Die kontoführende Bank des Zahlers wird autorisiert, mit dem ausgewiesenen Betrag das Konto des Zahlers zu belasten. SEPA-Lastschriftmandate müssen in Schriftform mit der Originalunterschrift des Kontoinhabers vorliegen.

Was sind eine Mandats-Referenznummer und eine Gläubiger-Identifikationsnummer?

Jedes Mandat erhält von der KKH eine Referenznummer. Die Gläubiger-Identifikationsnummer dient der europaweit einheitlichen Kennzeichnung des Zahlungsempfängers. Mit der Referenznummer und der Gläubiger-Identifikationsnummer lässt sich jedes erteilte Mandat eindeutig identifizieren. So können Sie prüfen, ob dem Einzug ein gültiges Mandat zugrunde liegt.

Wie lange besteht eine Rückgabemöglichkeit?

Sie können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.